



Information zur Änderung der Richtlinie für die Durchführung von Hauptuntersuchungen (HU) und die Beurteilung der dabei festgestellten Fahrzeugmängel ab 20.05.2018

Zulassungspflichtige Personenkraftwagen (Pkw), Kraftomnibusse (KOM), Lastkraftwagen (Lkw), Anhänger und Krafträder müssen in regelmäßigen Abständen einer technischen Fahrzeugüberwachung vorgeführt werden. Seit fast dreißig Jahren nutzen die Prüflingenieure der Überwachungsorganisationen Kfz-Betriebe als Prüfstützpunkte (PSP) zur Durchführung der Hauptuntersuchung (HU).

Die Vorgaben für die periodisch technische Fahrzeugüberwachung kommen aus Europa und müssen gleichermaßen von allen 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union befolgt werden. In Deutschland werden diese Vorgaben über das Rechtssystem der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 29 StVZO) übernommen. Eine wesentliche Änderung ab dem 20.05.2018 ist dabei, dass die Mindestanforderungen an die Prüfinhalte (Untersuchungspunkte), die empfohlenen Prüfmethoden, der Grund für die Mangelfeststellung in Verbindung mit den entsprechenden Mangelbewertungen (geringer Mangel (GM), erheblicher Mangel (EM), gefährlicher Mangel (VM) beziehungsweise verkehrsunsicherer Mangel mit Stilllegung (VU)) in der sogenannten HU-Richtlinie neu gefasst werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Angabe von Hinweisen und die neue Mängelbeurteilung mit der jeweiligen Auswirkung auf die Zuteilung der HU-Plakette.

Angabe von Hinweisen und Beurteilung der Mängel	Nachprüfung	Plakettenzuteilung	Erläuterung
Hinweise (HW)	NEIN	JA	Hinweise gelten nicht als Mängel; diese sollen den Fahrzeughalter auf sich in der Zukunft abzeichnende Mängel durch Verschleiß, Korrosion oder andere Umstände hinweisen.
Ohne festgestellte Mängel (OM)	NEIN	JA	Es wurden keine Mängel, die zu einer Verkehrsgefährdung oder einer unzulässigen Umweltbelastung führen, festgestellt.
Geringe Mängel (GM)	NEIN	JA	Bei diesen Mängeln ist zum Zeitpunkt der Mangelfeststellung eine Verkehrsgefährdung oder eine unzulässige Umweltbelastung nicht zu erwarten.
Erhebliche Mängel (EM)	JA	NEIN	Mängel, die zu einer Verkehrsgefährdung oder einer unzulässigen Umweltbelastung führen oder auf Abweichungen einer Fahrzeugeinrichtung oder eines Fahrzeugteils von Vorschriften und den hierzu ergangenen Richtlinien beruhen; dazu zählen auch Mängel, die eine Verkehrsgefährdung erwarten lassen.
Gefährliche Mängel (VM)	JA	NEIN	Erhebliche Mängel, die eine direkte und unmittelbare Verkehrsgefährdung darstellen oder die Umwelt beeinträchtigen und <u>keine</u> unmittelbare Untersagung des Betriebs des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen nach sich zieht. Der Fahrzeughalter ist schriftlich im Untersuchungsbericht auf diesen Gefährdungstatbestand hinzuweisen. Er hat bei Feststellung gefährlicher Mängel alle Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur Nachprüfung oder erneuten Nachprüfung der Mängelbeseitigung spätestens bis zum Ablauf eines Monats ab dem Tag der HU wieder vorzuführen. Es erfolgt <u>keine</u> Benachrichtigung der Zulassungsbehörde.
Verkehrsunsicher (VU)	JA	NEIN	Gefährliche Mängel, die eine direkte und unmittelbare Verkehrsgefährdung darstellen oder die Umwelt beeinträchtigen und <u>eine</u> unmittelbare Untersagung des Betriebs des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen nach sich zieht. Die vorhandene HU-Plakette ist zu entfernen und eine unverzügliche Benachrichtigung der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde hat zu erfolgen. Der Fahrzeugführer/-halter ist darauf hinzuweisen, dass er das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb setzen darf. Auf diesen Gefährdungstatbestand ist schriftlich auf dem Untersuchungsbericht hinzuweisen.

Mit den "neuen" Vorgaben wird somit ab dem 20.05.2018 die Beurteilung der Mängel um die Einstufung "Gefährliche Mängel (VM)" erweitert. Gleichzeitig erfolgte über die aktualisierten Vorschriften zur Hauptuntersuchung (HU) eine Anpassung der Untersuchungspunkte (Bauteile, System) und deren Mangleinstufungen an die europäischen Vorgaben. Ziel der periodisch technischen Fahrzeugüberwachung ist es, die Vorschriftsmäßigkeit, die Verkehrssicherheit und die Umweltverträglichkeit aller zulassungspflichtigen Personenkraftwagen (Pkw), Kraftomnibusse (KOM), Lastkraftwagen (Lkw), Anhänger und Krafträder weiterhin auf einheitlich hohem Niveau zu gewährleisten.

Allein im Jahr 2017 wurden in Deutschland mehr als 28,10 Millionen Fahrzeuge (Personenkraftwagen (Pkw), Kraftomnibusse (KOM), Lastkraftwagen (Lkw), Anhänger und Krafträder) in den berechtigten Untersuchungsstellen geprüft; ca. 20,79 Millionen Hauptuntersuchungen (HU) wurden direkt in den ca. 33.800 Prüfstützpunkten (PSP) durch die Überwachungsorganisationen im Kfz-Gewerbe durchgeführt. Fast 20 % bestanden die HU aufgrund festgestellter Mängel nicht direkt, sondern mussten zuerst einer Reparatur/Instandsetzung unterzogen werden, um dann wieder einer Nachuntersuchung vorgeführt werden zu können.

Auch wenn nicht alle 37.470 Kfz-Betriebe direkt von den HU-Vorschriften betroffen sind, ist es dennoch für die tägliche Werkstattpraxis wichtig, über die wesentlichen Punkte einer HU-Durchführung informiert zu sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in diesen Kfz-Betrieben tagtäglich Kundenfahrzeuge "HU-fertig" gemacht beziehungsweise die festgestellten HU-Mängel im Kundenauftrag instand gesetzt werden müssen. Mit der Weiterentwicklung der Fahrzeugtechnik und der zunehmenden Komplexität passiver und aktiver Sicherheits- und Komforteinrichtungen wachsen auch die entsprechenden Anforderungen an die Arbeit der Kfz-Betriebe.

Nach Durchführung der Hauptuntersuchung hat der HU-Prüfer einen Untersuchungsbericht auszustellen. In diesem Bericht wird neben der Angabe der Untersuchungsstelle, der Kfz-spezifischen Angaben und der festgestellten Mängel auch eine Bewertung der Untersuchung vorgenommen und ggf. eine HU-Prüfplakette direkt am Fahrzeug angebracht.

Die nachfolgende Übersicht stellt beispielhaft für einige Untersuchungspunkte (Bauteile, System) die Änderungen bei der Mangleinstufung dar, die im Rahmen der täglichen Arbeit ("HU-fertig") von den Kfz-Betrieben beachtet werden sollten.

Mangel	BISHER			NEU		
	Mangel-einstufung	Nach-prüfung	Plaketten-zuteilung	Mangel-einstufung	Nach-prüfung	Plaketten-zuteilung
Reifendruckkontrollsystem ohne Funktion	GM	NEIN	JA	EM	JA	NEIN
Bremsschlauch undicht	EM	JA	NEIN	VM	JA	NEIN
Staubmanschette bei Bremszylinder beschädigt	EM	JA	NEIN	GM	NEIN	JA
Achskörper verbogen	EM	JA	NEIN	VU	JA	NEIN (HU-Plakette ist zu entfernen und eine unverzügliche Benachrichtigung der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde hat zu erfolgen)
Auflaufbremse ohne Wirkung	VU	JA	NEIN (HU-Plakette ist zu entfernen und eine unverzügliche Benachrichtigung der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde hat zu erfolgen)	VM	JA	NEIN